



Die Unternehmensbesteuerung

Herausgeber

WP StB Prof. Dr. Thomas Rödder · RA Prof. Dr. Florian Haase, M.I.Tax

in Verbindung mit VRiBFH Prof. Dr. Roland Wacker · VRiBFH Michael Wendt · MDir. Dr. Rolf Möhlenbrock · MDig. a.D. Dr. Steffen Neumann · Prof. Dr. Rainer Hüttemann · Prof. Dr. Christoph Spengel · Prof. Dr. Christian Dorenkamp, Deutsche Telekom · Mathias Gerner, Dr. Oetker KG.

Beiratsmitglieder

Dr. Martina Baumgärtel, Allianz SE · Peter Carstens, Otto GmbH & Co. KG · WP, StB Hans-Martin Eckstein, PricewaterhouseCoopers AG · Christoph Felder, Ford-Werke GmbH · Brigitte Fischer, Freudenberg & Co. KG · Prof. Dr. Guido Förster, Universität Düsseldorf · MDig. Volker Freund, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · RA, WP StB Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, McDermott Will & Emery · Dr. Wolfgang Haas, BASF SE · RA, StB Prof. Dr. Michael Hendricks, Flick Gocke Schaumburg · Dr. Berend Holst, Volkswagen AG · WP, StB Ralf Klaßmann, BDO AG · StB Prof. Dr. Stefan Köhler, Ernst & Young GmbH · StB Dr. Michael Kröner, Universal Units GmbH · Prof. Dr. Robert Risse, Henkel AG & Co. KGaA · Volker Schmidt-Fehrenbacher, Vodafone GmbH · StB Markus Suchanek, Flick Gocke Schaumburg · Werner Thumbs, Boehringer Ingelheim · RAin, StBin Dr. Heike Weber, Allen & Overy · Dr. Monika Wünnemann, BDI e.V.

Inhalt

otto-schmidt.de/ubg

Beiträge

Dr. Klaus Herkenroth – Die Behandlung von Negativzinsen im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Die Europäische Zentralbank hat erstmals am 11.6.2014 von Banken negative Zinsen auf Einlagen verlangt, seitdem hat sich das Negativzinsumfeld verfestigt und sich auch in den Bereich von Privatpersonen und deren Einlagen bei Banken ausgedehnt. Nach deutschem Recht ausgegebene Schuldverschreibungen mit erstklassiger Bonität ratieren nur deshalb nicht im negativen Bereich, weil dies das deutsche Zivilrecht nicht zulässt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob mit Null Prozent oder darunter verzinsliche Verbindlichkeiten unverzinslich i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind und deshalb abgezinst werden müssen. Der vorliegende Beitrag zeigt, dass eine solche am Wortlaut dieser Vorschrift orientierte Auslegung ihrem zweifelsfrei identifizierbaren Regelungszweck widerspricht. Die Regeln der juristischen Hermeneutik ergeben, dass der Wortlaut der Vorschrift einer an ihrem Regelungszweck orientierten Auslegung durch den Rechtsanwender nicht entgegensteht, diese vielmehr geboten ist. Auch die Rechtsprechung des BFH steht dem nach der Auffassung des Verfassers nicht im Wege. Rechtsanwender in diesem Sinne ist auch die Finanzverwaltung, die diesen Weg bereits gegangen ist. Nicht gerechtfertigt freilich ist es, dass das Beschreiten dieses Weges nur bestimmten Marktteilnehmern, d.h. Banken, und nur in bestimmten Bereichen, eröffnet sein soll. Vielmehr ist im Grundsatz auch eine Verzinsung mit Null Prozent oder negativem Vorzeichen eine Verzinsung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG. 617

Dr. Stefan Behrens / Marcel Seemaier – § 6a GrEStG: Anmerkungen zu den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder v. 22.9.2020

Datiert auf den 22.9.2020 haben die obersten Finanzbehörden der Länder am 8.10.2020 gleich lautende Erlasse zur Anwendung des § 6a GrEStG veröffentlicht, die an Stelle der gleich lautenden Erlasse v. 19.6.2012 (BStBl. I 2012, 662) und v. 9.10.2013 (BStBl. I 2013, 1375) treten und in allen offenen Fällen anzuwenden sind. Mit diesen Erlassen setzt die Finanzverwaltung die BFH-Entscheidungen v. 21. und 22.8.2019 bzgl. der Anwendung des § 6a GrEStG um und gibt ausdrücklich den von ihr in den Erlassen v. 1.12.2010 (BStBl. I 2010, 1321) begründeten und in den Erlassen v. 19.6.2012 näher erläuterten „Verbundbegriff“ auf. Im folgenden Beitrag werden insbesondere die in den Erlassen v. 22.9.2020 getroffenen Änderungen im Vergleich zu den Erlassen v. 19.6.2012 und v. 9.10.2013 dargestellt. 631



Das Seminar „Beratung bei mittelbaren Unternehmensbeteiligungen“ hilft Ihnen am 03.12.2020, die richtigen Gestaltungselemente der Unternehmensnachfolge zu nutzen: otto-schmidt.de/live.

Inhalt

Prof. Dr. Florian Haase – Die Besteuerung der SE

Der Beitrag erläutert die steuerlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Gründung, der laufenden Besteuerung und des Wegzugs der Societas Europaea. Es werden die Grundlagen sowie die Gründung einer SE durch Verschmelzung, die Gründung einer SE durch Gründung einer Holding-SE bzw. einer Tochtergesellschaft und durch Formwechsel, die laufende Besteuerung sowie die gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen des Wegzugs einer SE behandelt. 640

Dr. Susann Karnath – Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Leistungsbeziehungen von Versicherungsunternehmen

Der Beitrag stellt zunächst den zweistufigen Ansatz der Gewinnaufteilung zwischen Versicherungsstammhaus und Versicherungsbetriebsstätte nach dem AOA vor, bevor anschließend die nationalen Vorschriften sowie die Regelungen der OECD zur Ermittlung angemessener Verrechnungspreise bei Versicherungsbetriebsstätten diskutiert werden. 660

Karl-Heinz Günther – Steuerverhaftung nach § 23 EStG bei Grundstücken des Betriebsvermögens..... 667

Zeitschrift und Online-Datenbank gehören zusammen!

Nutzen Sie die Online-Vorteile: [Ihre neuen Zugangsdaten für 3 Nutzer finden Sie im Oktoberheft links neben dem Inhaltsverzeichnis](#). Auch für die Otto Schmidt Zeitschriften-App! [Wichtige Info für bereits registrierte Nutzer](#): Verlängern Sie jetzt Ihren Zugriff mit den neuen Zugangsdaten!



Sind Sie sicher?

Dieses Handbuch beleuchtet jedes strafrechtliche Verhalten mit steuerlich relevantem Auslandsbezug. Von Praktikern für Praktiker. Das Werk gibt Ihnen eine wichtige Hilfestellung im Umgang mit dem Internationalen Steuerstrafrecht an die Hand.

Bestellen Sie jetzt versandkostenfrei unter otto-schmidt.de